

WV: 13.11

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 91126 SCHWABACH

OBERBÜRGERMEISTER Stadt Schwabach			
OBM	R2		
Eingang	10. Okt. 2018		
EB	ZB	AE	RS
Zur Kenntnis:			
WV:		Ablage:	

STADTRATSFRAKTION

Klaus Neunhoeffer
Fraktionsvorsitzender
Karin Holluba-Rau
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Dr. Roland Oeser
Bürgermeister, Mitglied des Stadtrats
Dr. Sabine Weigand
Mitglied des Stadtrats
Petra Novotny
Mitglied des Stadtrats
Eckhard Göll
Mitglied des Stadtrats

Rathaus
91126 Schwabach

Schwabach, 04.10.2018

Anfrage zum Themenkomplex Großtagespflege und Verein ZAK e.V

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bittet um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche Weise wird sicher gestellt, dass die Rechtsgrundlagen und die Verwendung der finanziellen Zuwendungen (insbesondere Art. 9, 18, 20 und 20a BayKiBiG; § 23 und 43 SGB VIII) für den Betrieb der Großtagespflege durch den Verein ZAK e.V. kontinuierlich überprüft (und eingehalten) werden?
2. Hieraus ergeben sich im einzelnen die weiteren Fragestellungen:
3. Wie hoch sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Schwabach festgelegten laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen? (Zeitlicher Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder?)
4. Sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereichten Geldleistungen in den vergangenen zwei Jahren (seit 2016) erhöht worden? Wenn ja, welche prozentuale Entwicklung lässt sich darstellen?
5. Ist der Stadt Schwabach bekannt, welche Ressourcen den Tagespflegepersonen bei der Nutzung der Räumlichkeiten von ZAK e.V zur Verfügung gestellt werden (u.a. Spielmaterial, Verpflegung für die Kinder etc.)?
6. Wie errechnet sich die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson? Werden diese Erstattungen bei der Auszahlung der laufenden Geldleistungen für die Tagespflegepersonen eigens ausgewiesen?

7. Erhält die Tagespflegeperson die o.g. laufenden Geldleistungen direkt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder werden diese über den Verein ZAK e.V. an die Tagespflegepersonen ausgereicht?
8. Im Falle einer pauschalen Ausreichung an den Verein ZAK e.V.: ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt, ob ein sich ein Differenzbetrag (und wenn: wie viel) zwischen der Ausreichung an den Verein und der Weiterleitung an die Tagespflegepersonen ergibt?
9. Wie definiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Unterscheidung zwischen einer selbständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson und einem Angestelltenverhältnis der Person beim Verein ZAK e.V.? Hier bitten wir sorgfältig die Frage der sog. „Scheinselbständigkeit“ zu überprüfen und zu erörtern.
10. Wir bitten zu überprüfen und uns eine rechtliche Einschätzung zu geben über die vom Verein ZAK e.V. an Tagespflegepersonen ausgesprochene Aufforderung, eine „Vereinbarung zwischen ZAK e.V. und der Tagesmutter“ im September 2018 zurückzudatieren auf Januar 2014.
11. Von welcher Stelle wird die Fachaufsicht ausgeübt?
12. Gibt es eine Fachberatung für die Tagespflegepersonen?
13. Ist die Arbeit der Tagespflegepersonen im Team möglich und realisiert? Wird an einer Konzeption gemeinsam gearbeitet?
14. Wie ist das Stundenverhältnis pädagogische Fachkraft/Tagesmütter?

Mit freundlichen Grüßen



K. Neunhoeffler, Fraktionsvorsitzender